

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Velgast (Feuerwehr-Kostenersatz- und Entgeltsatzung) der Gemeinde Velgast

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung sowie der § 25 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast am 09.04.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Kostenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, Kostenersatz nach dem als Anlage beigefügten "Kostenersatztarif", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Gemeinde zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Gemeinde (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Kostenersatz wird auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit des Personals und der im Kostenersatztarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Maßstab für den Kostenersatz bei Fehllarmen ist abweichend von Absatz 1 der einzelne Einsatz, sofern im Einzelfall nicht die Berechnung des Kostenersatzes nach Absatz 1 in Verbindung mit Tarifteil 1 und 2 der Anlage zu dieser Satzung einen höheren Kostenersatz ergibt.

- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Gemeinde. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit werden 25 % der im Kostenersatztarif jeweils genannten Kosten erhoben.
- (5) Neben den Kosten nach dem Kostensatztarif der Satzung werden bei jedem Einsatz oder jeder Leistung der Feuerwehr in Rechnung gestellt:
 - (a) die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser.
 - (b) die Aufwendung für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel
 - (c) die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln
- (6) Außerdem können für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu den Kosten des Kostenersatztarifes in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfanges des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt.
- (7) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte, Schadensersatz und Entschädigungen zusätzlich zu dem Kostenersatz nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 3 Kostenersatzschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner ist, wer den Einsatz der Feuerwehr zu vertreten hat, die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der Feuerwehr zugutegekommen ist. Das ist im Einzelnen:
 - (a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat
 - (b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat
 - (c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst

- (d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser-, oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben
- (e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln
- (f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; ausgenommen sind die Fälle des § 1 Abs.2 BrSchG M-V (abwehrender Brandschutz)
- (g) der Veranstalter für die Durchführung einer Brandsicherheitswache nach § 21 Abs. 1 BrSchG M-V

Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung oder sonstigen vorsätzlichen Verhalten haftet nur der Täter.

§ 4 Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist im Rahmen der ihr nach § 1 BrSchG M-V obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit im § 25 BrSchG M-V nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Kein Kostenersatz wird erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen.
- (4) Auf Kostenersatz kann die Gemeinde ganz oder teilweise verzichten, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch der Gemeinde entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

- (2) Der Kostenersatz wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 2 Abs. 5 bis 7 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für den Kostenersatz abhängig machen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt zum Zwecke der Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Kostenersatzerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 28 BrschG M-V.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehr-Gebührensatzung außer Kraft.

Velgast, den 09.04.2026

gez. Griwahn
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck

Kostenersatztarif

Anlage zur Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Velgast

Tarifteil 1 – Kostenersatz Personaleinsatz			
1.	Einsatzkräfte der Feuerwehr	je Std.	27,86 €
Tarifteil 2 – Kostenersatz für Fahrzeugeinsatz			
2.1	HLF 20 VR FF 9648	je Std.	26,90 €
2.2	TSFW VR FF 9643	je Std.	10,12 €
2.3			
2.4			
2.5			
2.6			
Tarifteil 3 - Pauschalen			
3.1	Bei Fehlalarmierung (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) erfolgt die Kostenersatzberechnung je Einsatz zu nachstehendem Kostenersatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 ein höherer Kostenersatz im Einzelfall gefordert werden kann.	je Einsatz	300,00 €
3.2	Tragehilfe nach Anforderung durch den Rettungsdienst	je Einsatz	80,00 €
3.3	Notfall Türöffnung nach Anforderung durch den Rettungsdienst	je Einsatz	100,00 €
3.4	Einsatz zur Insektenbekämpfung (Wespen, Hornissen)	je Einsatz	100,00 €